



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 12/10 7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 11

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Breil/Brigels** beschloss an seiner Sitzung vom 18. Januar 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels), Änderung, umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 11. Januar 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 18. Januar 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 18. Februar 2010. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels), Änderung

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Änderung des Generellen Gestaltungsplanes 1:2'000 der Gemeinde Breil/Brigels bildet die Aufhebung des Hochbauverbotes in einem Teilbereich der Parzelle Nr. 887. Diese Anpassung des Hochbauverbotes wird aufgrund eines aktuellen Bauvorhabens (Erweiterung eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes) erforderlich.

Der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels), Änderung, vom 18. Januar 2010 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 (Dorf Breil/Brigels), Änderung, vom 18. Januar 2010 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

Chur, 11. Mai 2010

mitgeteilt am: 17. Mai 2010

DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES

Der Vorsteher:



Hansjörg Trachsel, Regierungsrat